

BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

– SOFTWARE –

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese besonderen Bestimmungen der AEB ("**AEB-IT SW**") gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware ("**Software**") sowie die Bereitstellung von Software als Service durch Lieferanten in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB als einheitlicher Vertragsbestandteil.

Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Software für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.2 **Qualität und Zertifizierung.** Software ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Die Software wurde vom Lieferanten vorab auf die Freiheit von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware geprüft. Der Lieferant gewährleistet, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf derartige Schadsoftware ergeben hat. Die Software enthält keine Kopier- oder Nutzungssperren.
- 2.3 **Informationssicherheit und sichere Entwicklung.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Software und die zu ihrer Bereitstellung eingesetzten Systeme dem Stand der Technik hinsichtlich Informationssicherheit entsprechen. Der Lieferant unterhält ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem und belegt dies DEKRA auf Verlangen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch aktuelle unabhängige Prüfberichte oder Zertifizierungen.

Der Lieferant führt eine dokumentierte sichere Softwareentwicklung durch und nimmt vor jeder Bereitstellung angemessene Sicherheitsprüfungen vor. Er setzt keine Hintertüren, versteckten Fernzugänge oder sonstigen Funktionen ein, die einen unautorisierten Zugriff ermöglichen.

- 2.4 **Schwachstellen, SBOM und Support-Ende.** Der Lieferant überwacht Sicherheitslücken in eigenen und eingesetzten Drittkomponenten fortlaufend und informiert

DEKRA unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, über Schwachstellen, die die Software oder Daten von DEKRA erheblich gefährden können. Für kritische Schwachstellen stellt der Lieferant unverzüglich, regelmäßig jedoch innerhalb von 72 Stunden, geeignete Abhilfemaßnahmen oder wirksame Umgehungslösungen bereit; für hohe Schwachstellen innerhalb von 14 Kalendertagen. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DEKRA.

Auf Verlangen stellt der Lieferant eine aktuelle, maschinenlesbare Stückliste der Softwarebestandteile (Software Bill of Materials, SBOM) einschließlich eingesetzter Open-Source- und Drittkomponenten zur Verfügung. Der Lieferant informiert DEKRA mindestens 24 Monate vor Ablauf des Supports oder einer geplanten Abkündigung (End of Life/End of Support) und bietet eine zumutbare, funktions- und sicherheitsäquivalente Migrationslösung an.

2.5 Integration und Testbetrieb. Der Lieferant wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Software erforderlich ist. Software ist betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Lieferant die Software installieren, konfigurieren und integrieren. Anschließend findet eine Freigabeprüfung durch DEKRA statt. Die Freigabe erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen der Abnahme und der nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

2.5.1 Bei der Freigabeprüfung festgestellte Mängel der Software sind nachfolgende Fehlerklassen zu unterscheiden:

- (a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass die Software oder ein wichtiger Teil davon für DEKRA nicht nutzbar ist
- (b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen
- (c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

2.5.2 DEKRA ist nur dann zur Erklärung der Freigabe verpflichtet, wenn die Software vollständig und vertragsgemäß installiert, konfiguriert und integriert wurde. DEKRA steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt der Software zur Verfügung.

2.5.3 Eine Freigabe oder Abnahme darf nicht durch Ingebrauchnahme, Zahlung, Schweigen oder Zeitablauf fingiert werden. Fehler der Fehlerklasse 1 und 2 berechtigen DEKRA zur Verweigerung der Freigabe. Fehler der Fehlerklasse 3 sind in einem verbindlichen Mängelprotokoll festzuhalten und inner-

halb der vereinbarten Fristen zu beseitigen. DEKRA ist berechtigt, die Freigabeprüfung bei wesentlichen Mängeln auszusetzen; der Prüfungszeitraum beginnt nach vollständiger Mängelbeseitigung erneut.

- 2.6 **Lieferzeit und Lieferort.** Software ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin in einem einführungsbereiten Zustand im Objektcode zu liefern oder nach Wahl von DEKRA in geeigneter Weise zum Download zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Ist Vertragsgegenstand die Bereitstellung von Software als Service, ist DEKRA zum vereinbarten Zeitpunkt eine Nutzungsmöglichkeit in der vereinbarten Art und Weise einzuräumen. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Lieferant räumt DEKRA und den DEKRA Gesellschaften mit Lieferung oder Bereitstellung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Dies gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der Software sowie die zugehörigen Dokumentationen.
- 3.2 DEKRA ist zur Vervielfältigung der Software mindestens so weit berechtigt, wie dies für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist und die Software durch und für DEKRA Gesellschaften zu nutzen und nutzen zu lassen. DEKRA ist berechtigt, Kopien der Software zu Sicherungszwecken herzustellen.
- 3.3 Bei der befristeten Überlassung von Software gelten die vorgenannten Rechte für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung ist DEKRA im vorgenannten Umfang berechtigt, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionalitäten zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA unter genauer Nennung der einschlägigen Lizenzen und Überlassung der Lizenzbedingungen unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, falls bei der Leistungserbringung auch sogenannte "Freie Software" oder "Open Source Software" ("OSS") zum Einsatz kommen soll. Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA nicht berechtigt, OSS, zum Zweck der Vertragserfüllung einzubeziehen. Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DEKRA gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung und stellt einen Mangel der Leistung dar.
- 3.5 Der Lieferant gewährleistet, dass weder OSS noch sonstige Drittkomponenten Pflichten auslösen, die DEKRA zur Offenlegung eigener Quellcodes, zur Lizenzierung eigener Software unter Copyleft-Bedingungen oder zu sonstigen Einschränkungen ih-

rer Nutzungsrechte verpflichten. Die Zustimmung von DEKRA zu OSS kann verweigert werden, wenn ein rechtliches, sicherheitsbezogenes oder betriebliches Risiko besteht. Der Lieferant führt ein Verzeichnis aller Drittkomponenten, ihrer Lizenzbedingungen, Versionen und Herkunft und aktualisiert dieses fortlaufend.

- 3.6 DEKRA ist auch nach dem Ende des Nutzungsrechts berechtigt, eine Kopie der Software sowie der zugehörigen Dokumentation zu Prüf- und Archivzwecken zu behalten und zu nutzen.
- 3.7 Bei dauerhafter Überlassung oder soweit für den vertragsgemäßen Betrieb erforderlich, übergibt der Lieferant DEKRA spätestens mit Abnahme sämtliche Konfigurationsunterlagen, Schnittstellenbeschreibungen, Build- und Deployment-Anweisungen, Administrationsdokumentationen sowie die für eine unabhängige Nutzung erforderlichen Zugangsdaten und Schlüssel. Dies gilt nicht für allgemein geschützte Geheimnisse des Lieferanten, soweit DEKRA die Software ohne diese Unterlagen vollumfänglich betreiben, warten und weiterentwickeln kann.

4. ÄNDERUNGEN AN SOFTWARE

- 4.1 **Allgemeines.** Ändert der Lieferant Software, die DEKRA nutzt, hat der Lieferant DEKRA diese Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 4.1.1 DEKRA hat die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software durch den Lieferanten nur hinzunehmen, wenn dies für DEKRA zumutbar ist. Insbesondere kann die Installation von Updates abgelehnt werden, wenn die hierdurch verursachten Aufwände von DEKRA oder technische Umstellungsrisiken der Installation entgegenstehen.
 - 4.1.2 DEKRA ist berechtigt, die Installation von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software abzulehnen, wenn diese nicht im Wesentlichen die gleiche Funktionalität und Kompatibilität aufweisen wie der zu ersetzende Teil der Software.
 - 4.1.3 Der Lieferant darf keine Änderung vornehmen, die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance, Funktionalität, Schnittstellen, Datenformate oder die vertragsgemäße Nutzung durch DEKRA nachteilig beeinflusst. Geplante wesentliche Änderungen sind mindestens 90 Kalendertage vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzukündigen und in einer Testumgebung bereitzustellen. Der Lieferant stellt für einen angemessenen Übergangszeitraum die Rückwärtskompatibilität zu vereinbarten Schnittstellen und Datenformaten sicher. DEKRA kann einer wesentlichen Änderung widersprechen; in diesem Fall stellt der Lieferant die bisherige Leistung bis zu einer einvernehmlichen Lösung fort, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

- 4.2 DEKRA ist berechtigt, Software zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Software an geänderte technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Bearbeitungen durch Dritte, die keine DEKRA Gesellschaften sind, bedürfen der Zustimmung des Lieferanten; der Lieferant wird die Zustimmung erteilen, sofern er erforderliche Bearbeitungen nicht selbst gegen eine marktübliche Vergütung anbietet. Gesetzliche Bearbeitungsrechte von DEKRA bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für die Rechte in §§ 69d Nr. 2 und 69e UrhG.
- 4.3 **Befristete Überlassung von Software und Bereitstellung von Software als Service:**
- 4.3.1 Der Lieferant sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt DEKRA Updates, Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung. Er verpflichtet sich, DEKRA in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal je Kalenderhalbjahr, ein Update, Upgrade oder eine neue Version der Software zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.2 Der Lieferant ist zur Anpassung der Software an geänderte gesetzliche Bestimmungen verpflichtet, sofern die Software unter geänderten gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.
- 4.3.3 Der Lieferant passt die Software während der Vertragslaufzeit ohne zusätzliche Vergütung an zwingende gesetzliche, regulatorische und behördliche Anforderungen an, die für die vertragsgemäße Nutzung durch DEKRA im vereinbarten Einsatzgebiet wesentlich sind. Dies umfasst, soweit anwendbar, Anforderungen an Datenschutz, IT-Sicherheit, digitale Barrierefreiheit und Aufbewahrungspflichten. Der Lieferant informiert DEKRA rechtzeitig über erforderliche Mitwirkungshandlungen.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Vereinbarte Vergütungen gelten für die Dauer des Vertrags. Eine automatische Erhöhung der Vergütung oder eine einseitige Erhöhung der Vergütung durch den Lieferanten sind unzulässig.
- 5.2 Nach Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit darf eine Vergütung nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien erhöht werden. Für Verlängerungszeiträume gelten mindestens die bisherigen Preise und Konditionen. Soweit nutzungs- oder mengenabhängige Vergütungen vereinbart sind, stellt der Lieferant nachvollziehbare, prüfbare Abrechnungsdaten bereit; DEKRA ist berechtigt, diese durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen zu lassen. Überzahlungen sind unverzüglich zu erstatten.

- 5.3 Sämtliche Leistungen nach Nr. 2 bis 4 dieser AEB-IT SW sind in der vereinbarten Vergütung enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung nach den einzelnen Programmen aufzugliedern. Die Vergütung beinhaltet auch die Kosten für Datenträger und Versand.
- 5.4 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, beträgt die Vergütung je Kalendertag ein dreißigstel der monatlichen Vergütung.

6. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 **Allgemeines.** Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend die Regelungen der AEB sowie der AEB-IT SW.
- 6.2 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 6.3 Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit – und bei der befristeten Überlassung von Software und der Bereitstellung von Software als Service während der Vertragslaufzeit – unter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.
- 6.4 Für Software as a Service vereinbaren die Parteien messbare Service Levels einschließlich Verfügbarkeit, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie Wartungsfenstern. Die Verfügbarkeit wird monatlich gemessen; Ausfallzeiten, Messmethode und Ausnahmen sind transparent zu dokumentieren. Bei Unterschreitung der vereinbarten Service Levels stehen DEKRA angemessene Servicegutschriften zu, unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Rechte. Wiederholte oder erhebliche Unterschreitungen berechtigen DEKRA zur außerordentlichen Kündigung. Eine Verfügbarkeit gilt nicht als erreicht, wenn wesentliche vereinbarte Funktionen oder Schnittstellen nicht nutzbar sind.
- 6.5 Der Lieferant führt ein dokumentiertes, regelmäßig getestetes Notfall- und Wiederanlaufkonzept. Er erstellt Sicherungskopien der von ihm verarbeiteten DEKRA-Daten in den vereinbarten Intervallen, schützt diese gegen Verlust und unbefugten Zugriff und testet die Wiederherstellbarkeit mindestens jährlich. Der Lieferant hält die vereinbarten Wiederanlaufzeit- und Wiederherstellungspunktziele (RTO/RPO) ein und stellt DEKRA die Ergebnisse wesentlicher Tests auf Verlangen zur Verfügung.
- 6.6 Der Lieferant informiert DEKRA über tatsächliche oder begründet vermutete Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen, unbefugte Zugriffe oder Verlust von DEKRA-Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung.

Die Mitteilung enthält mindestens Art und Umfang des Vorfalls, betroffene Systeme und Daten, bisherige und geplante Abhilfemaßnahmen sowie eine erreichbare Kontaktstelle. Der Lieferant unterstützt DEKRA uneingeschränkt und ohne zusätzliche Vergütung bei Aufklärung, Eindämmung, Wiederherstellung, Erfüllung von Meldepflichten und Kommunikation mit Betroffenen oder Behörden, soweit der Vorfall vom Lieferanten oder seinen Unterauftragnehmern zu vertreten ist.

- 6.7 Der Lieferant gewährleistet, dass die digitalen Elemente, während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Bereitstellung, den Anforderungen des § 475b BGB entsprechen.
- 6.8 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Software geltend und oder wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:
- 6.8.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber der vertraglich geschuldeten Software entspricht. Ist dies dem Lieferanten unmöglich, hat er auf Verlangen von DEKRA die Software gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.
- 6.8.2 Voraussetzungen für die Haftung des Lieferanten sind, dass
- (a) DEKRA den Lieferanten von den Ansprüchen Dritter verständigt,
 - (b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
 - (c) DEKRA jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferanten überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten führt.
- 6.8.3 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.8.4 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.
- 6.8.5 Der Lieferant stellt DEKRA, die DEKRA Gesellschaften sowie deren Organe und Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter durch die Software oder die vertragsgemäße Nutzung beruhen.

Die Freistellung gilt auch für Ansprüche aus der Nutzung von vom Lieferanten eingesetzten Drittkomponenten. Bis zur endgültigen Abhilfe stellt der Lieferant die vertragsgemäße Nutzung ohne Unterbrechung sicher.

7. AUßENWIRTSCHAFT

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Software anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und DEKRA alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- 7.2 Soweit der Lieferant die Software ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.

8. SONSTIGES

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Fehler der Software innerhalb der in einem Service Level Agreement vereinbarten Zeiten und Fristen zu beheben. Gewährleistungsansprüche von DEKRA bleiben vom Abschluss eines Service Level Agreement unberührt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 8.2 Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, hat er die in einem Service Level Agreement vereinbarten Verfügbarkeiten sicherzustellen. Sind keine derartigen Verfügbarkeiten vereinbart, ist die Software jederzeit und ununterbrochen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Bei Einsatz oder Wechsel wesentlicher Unterauftragnehmer, insbesondere von Hosting-, Support-, Entwicklungs- oder Sicherheitsdienstleistern, ist DEKRA zu informieren. Der Lieferant bleibt für deren Leistungen wie für eigene Leistungen verantwortlich und verpflichtet sie mindestens zu den in diesem Vertrag vereinbarten Anforderungen.

DEKRA ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen, datenschutzrechtlichen und sicherheitsbezogenen Pflichten durch den Lieferanten und seine Unterauftragnehmer selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu prüfen. Der Lieferant stellt hierfür geeignete Nachweise, aktuelle Prüfberichte und Dokumentationen bereit und ermöglicht bei begründetem Anlass angemessene Audits. Audits sind unter angemessener Berücksichtigung der Betriebsabläufe des Lieferanten durchzuführen.

- 8.4 Auf Verlangen von DEKRA übernimmt der Lieferant bei Software, an der DEKRA ein unbefristetes Nutzungsrecht zusteht, gegen Zahlung einer üblichen Vergütung die Pflege der Software nach näherer Maßgabe einer zwischen den Parteien abzuschließenden üblichen Vereinbarung.
- 8.5 Falls DEKRA durch eine versehentliche Löschung oder ähnliche Ereignisse über keine ablauffähige Version der Software mehr verfügt, leistet der Lieferant auf Verlangen von DEKRA unentgeltlich Ersatz.
- 8.6 Mit der Überlassung von Daten oder sonstigen Informationen durch DEKRA an den Lieferanten im Rahmen der Nutzung einer Software als Service ist keine Einräumung eines Nutzungsrechts für den Lieferanten oder Dritte verbunden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen auch im Rahmen der Nutzung einer Software als Service Daten von DEKRA ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verarbeitet und genutzt werden.
- 8.7 DEKRA bleibt alleinige Rechtsinhaberin an ihren Daten einschließlich aller aus der Nutzung der Software erzeugten oder abgeleiteten Daten, soweit diese DEKRA zurechenbar sind. Der Lieferant verarbeitet DEKRA-Daten ausschließlich zur Vertragserfüllung, nach dokumentierten Weisungen von DEKRA und nur im vereinbarten Verarbeitungsgebiet. Eine Nutzung zur Produktverbesserung, Analyse, zum Training, Testen oder zur Validierung von Modellen künstlicher Intelligenz oder für sonstige eigene Zwecke des Lieferanten oder Dritter ist ausgeschlossen, sofern DEKRA nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Der Lieferant sichert zu, dass keine DEKRA-Daten in generative KI-Dienste oder vergleichbare externe Dienste eingegeben, dort gespeichert oder zu Trainingszwecken verwendet werden, es sei denn, DEKRA hat dies zuvor schriftlich freigegeben. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

- 8.8 Stellt der Lieferant Software als Service zur Verfügung, ist der Lieferant nach Aufforderung von DEKRA verpflichtet, DEKRA ohne gesonderte Vergütung etwaig gespeicherte Daten nach Wahl von DEKRA in einem üblichen elektronischen Format herauszugeben.
- 8.9 Der Lieferant gibt DEKRA-Daten auf Anforderung jederzeit, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, vollständig, strukturiert, gängig und maschinenlesbar in einem dokumentierten offenen oder marktüblichen Format heraus. Hierzu gehören auch Metadaten, Protokolle, Konfigurationen und Verknüpfungen, soweit sie für die Fortführung der Nutzung erforderlich sind. Bei Vertragsende unterstützt der Lieferant DEKRA während einer angemessenen Übergangsphase bei Migration und Übergabe an DEKRA oder einen Nachfolgedienstleister zu den vereinbarten Preisen, hilfsweise zu marktüblichen Konditionen. Nach erfolgreicher Herausgabe und Ablauf einer von

DEKRA bestimmten Aufbewahrungsfrist löscht der Lieferant sämtliche DEKRA-Daten sicher und bestätigt die Löschung schriftlich.

- 8.10 Bei für DEKRA geschäftskritischer individuell angepasster Software hinterlegt der Lieferant auf Verlangen von DEKRA den aktuellen Quellcode einschließlich Build-Umgebung, Dokumentation und Abhängigkeiten bei einer neutralen Hinterlegungsstelle. DEKRA erhält ein Freigaberecht insbesondere bei Insolvenz, dauerhafter Einstellung des Supports, schwerwiegender und nicht fristgerecht behobener Vertragsverletzung oder Ausfall des Lieferanten. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Lieferant.